Satzung

Förderkreis Sekundarschule im Dreiländereck

§ 1

Zweck des Vereins

- Der Förderkreis der Sekundarschule im Dreiländereck mit Sitz in Beverungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Sekundarschule im Dreiländereck in Beverungen, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für den geförderten Zweck zu verwenden hat.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Förderkreis der Sekundarschule im Dreiländereck in Beverungen

und hat seinen Sitz in Beverungen

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt und der 1. Beitragszahlung
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Nichtzahlung des Beitrags oder Tod.
- 3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 3/5 Mehrheit.

§ 5

Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- 1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung
- 2. Es wird ein Mindestbeitrag von jährlich € 15,- erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Lehrer(in) aus dem Lehrerkollegium der Sekundarschule
 - d) dem/der Kassierer(in)
 - e) dem/der Beisitzer
- 2. Der Vorstand führt die Ifd. Geschäfte des Vereins. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- 3. Um eine zeitnahe Verwendung, die gesetzlich vorgeschrieben ist, der vereinnahmten Mittel sicherzustellen, wird Folgendes vereinbart:

-Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögen-

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis € 1000,belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 3/5 Mehrheit. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über € 1000,belasten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge für eine Bewilligung von Fördermitteln sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Sie können vom Schulleiter, den Fachlehrern und aus der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Der Vorstand entscheidet hierüber satzungsgemäß

- 4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von einem Schuljahr auf der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann oder einen Nachfolger gewählt.
- 5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal zu Beginn des neuen Schuljahres statt.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Beverungen sowie am Schwarzen Brett der Sekundarschule im Dreiländereck und der Homepage.
- 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Wahl des Vorstandes
- 2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von einem Schuljahr
- 3. Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- 4. Vorschläge für die Mittelverwendung
- 5. Beschluss über die Mittelverwendung nach § 7 Absatz 3
- 6. Die nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten
- 7. Die Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
- 3. Elternteile können sich bei der Stimmenabgabe gegenseitig vertreten
- 4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen
- 5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzungen abzuzeichnen

§ 12

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitgliedern

Vermögen

- 1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Eine angemessene Rücklage soll für zukünftige Fördermaßnahmen gebildet werden.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14

Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall, steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Sekundarschule im Dreiländereck in Beverungen oder der Rechtsnachfolger

die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in demokratischer Form beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 13.11.1996, siehe Protokoll vom 14.09.2017, als Kopie beigefügt

Der Vorstand

1. Poblect

Vorsitzende(r)

Stellvertreter(in)

Kassierer(in)

Lehrer(in) Sekschube

Beisitzer(in)